Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022

Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie im Jahre 2022 (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm 2022) **P220222**

1. Der Regierungsrat beschliesst die Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Jahr 2022 (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm 2022).
2. Die Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm) vom 20. April 2021 aufgehoben.
3. Der Regierungsrat bewilligt Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 10 Mio. für die Ausrichtung von kantonalen Härtefallhilfen im Jahr 2022 durch den Kanton Basel-Stadt zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
4. Der Regierungsrat bewilligt Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 200'000 für die administrative Umsetzung des Härtefallprogramms 2022 zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
5. Der Regierungsrat bewilligt Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 40 Mio. für die Vorfinanzierung der Bundesbeteiligung durch den Kanton Basel-Stadt zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
6. Die Mittel gemäss Ziffer 5 werden beim Bund in Rechnung gestellt und dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zugewiesen.

Begründung

Auf Grundlage der vom Bundesrat Anfang Februar 2022 beschlossenen neuen Covid-19-Härtefallverordnung 2022 erlässt der Regierungsrat die neue kantonale Verordnung zur finanziellen Unterstützung der Unternehmen, welche wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der von Bund oder Kanton dagegen ergriffenen Massnahmen starke wirtschaftliche Einbussen erleiden. Wie schon beim bisherigen Härtefallprogramm sind die Kantone zuständig für die Umsetzung dieser finanziellen Unterstützungen. Das Unterstützungsprogramm sieht wie bisher à-fonds-perdu-Beiträge für ungedeckte Kosten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2022 vor. In Ba-

sel-Stadt sind in Abweichung zur Bundesregelung bereits Betriebe mit einem Jahresumsatz von 40'000 Franken anspruchsberechtigt, und nicht erst ab 50'000 Franken.